

Gemeinde Obergriesbach

Richtlinien zur Jugendförderung der Vereine

(Stand Juni 2021)



Die Gemeinde Obergriesbach gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, sowie dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung des Sports und der Jugendarbeit der Vereine. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

A: Allgemeine Förderungsgrundsätze:

1. Zweck der Förderung:

Durch Gewährung von Zuschüssen fördert die Gemeinde Obergriesbach den Breiten- und Leistungssport, unterstützt Maßnahmen des Freizeitsports und fördert die Jugendarbeit der Vereine. Die Bedeutung des Sports für die Gesundheit, die Entfaltung der Persönlichkeiten, die Förderung der Jugendarbeit der Vereine, das Zusammenleben in der Gemeinschaft und die sinn- und freudvolle Erfüllung der Freizeit bildet die Grundlage für den Einsatz von Finanzhilfen. Mit der Förderung sollen weiten Bevölkerungsschichten Möglichkeiten für eine aktive sportliche Betätigung eröffnet, der Leistungssport angemessen unterstützt werden und die Jugendarbeit der Vereine gefördert werden. Kommerziell betriebener Sport und Betriebssportgemeinschaften werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

2. Nicht rückzahlbare Zuschüsse:

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Das Rückforderungsrecht nach Buchstabe A Nr. 4.2 bleibt unberührt.

3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen für die Vereine:

3.1 Eingetragener Verein

Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen sein.

Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit muss von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt sein.

Verbandszugehörigkeit

Der Verein sollte dem Bayer. Landessportverband, dem Bayer.

Sportschützenbund oder einer entsprechenden Dachorganisation angehören.

Wartezeit nach der Gründung

Der Verein hat bei Antragstellung mindestens 1 Jahr zu bestehen. Als Stichtag gilt das Datum der Eintragung im Vereinsregister.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

4. Verwendung von Fördermittel:

4.1 Wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.

4.2 Zweckentfremdung

Ein im Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden; andernfalls ist dieser zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde einer Änderung des Verwendungszweckes rechtzeitig zugestimmt hat.

5. Antrag

5.1 Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse im Rahmen der Förderung können nur von den vertretungsberechtigten Personen des Hauptvereins gestellt werden. Anträge von Unterabteilungen werden nicht bearbeitet.

5.2 Antrag – keine Zuschusszusage

Aus der Einreichung des Zuschussantrages kann keine Zusage abgeleitet werden ob und in welcher Höhe der Antragsteller mit einer Zuwendung der Gemeinde rechnen kann.

B: Gemeindliche Vereine:

- Die Vereine der Gemeinde Obergriesbach erhalten für jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 3. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr einen Zuschuss in Höhe von 20,00 €.
- Stichtag ist jeweils der 1.1. des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird.
- Der Antrag ist gemäß Vordruck auf der Homepage der Gemeinde Obergriesbach (siehe Anlage 1) zu stellen.
- Die Aktivität ist hier schriftlich nachzuweisen.
- Dem Antrag sind zusätzlich die Seiten 1 und 2 des Formulars des Landratsamtes Aichach-Friedberg - Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale“ ausgefüllt beizulegen (siehe Anlage 2).
- Für Vereine, die keiner Dachorganisation angehören bzw. keinen Antrag auf Vereinspauschale stellen, ist dem Antrag (lt. Anlage 1) eine separate Geburtstagsliste beizufügen.
- Die Anträge auf Jugendzuschüsse sind bis spätestens 30.06. des laufenden Kalenderjahres zu stellen. Die Verwaltung wird ermächtigt, über die gestellten Jugendzuschüsse selbständig zu entscheiden.

1. Auszahlung des Zuschusses:

Die Jugendzuschüsse werden nach Verabschiedung des Haushaltsplanes der Gemeinde Obergriesbach jährlich zu Beginn des 2. Kalenderhalbjahres gewährt und nach Prüfung durch die Verwaltung selbständig ausbezahlt sofern die im Haushalt vorhandenen Ansätze nicht überschritten werden; andernfalls entscheidet darüber der Gemeinderat.

C. Sonstige Zuschüsse:

Der Gemeinderat Obergriesbach behält sich vor weitere Zuschüsse (insbesondere Investitionszuschuss) auf Antrag der Vereine, nach gründlicher Überprüfung zu gewähren.

Der Investitionszuschuss ist vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Obergriesbach zu beantragen. Bei Antragstellung ist ein Kostenvoranschlag einzureichen. Nach Abschluss der Maßnahme ist die durchgeführte Investitionsmaßnahme mit einer Rechnung zu belegen.

D. Schlussbestimmungen:


1. Einschränkungen

Zuschüsse aus diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Obergriesbach; ein Rechtsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden.

2. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01. 2021 in Kraft. Sie sind erstmals für die Bezuschussung der Vereine im Jahr 2021 anzuwenden.

Obergriesbach, 13.07.2021



Jürgen Hörmann, 1. Bürgermeister